

SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE BEI DEN REALSTEUERN
DER STADT MÜNCHBERG (HEBESATZSATZUNG)

VOM 26.04.2024

STADT MÜNCHBERG
München den 26.04.2024


Christian Zuber
Erster Bürgermeister

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt München folgende Satzung:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

Die Stadt München erhebt:

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2024 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 30. April 2024
Abgenommen am: 28. Mai 2024

